

Anfechtbarkeit der Pfändung künftiger Forderungen (§ 140 Abs. 1 u. 3 InsO);
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20.3.2003
- IX ZR 166/02 -

Leitsatz

Die Pfändung einer künftigen Forderung gilt anfechtungsrechtlich in dem Zeitpunkt als vorgenommen, in dem die Forderung entsteht. Die Entstehung der Forderung ist keine Bedingung der Pfändung.

BGH, Ur. v. 20. 3. 2003 – IX ZR 166/02
Vorinstanzen: OLG Jena, LG Gera

Der Beklagte (FA Jena) erließ am 22.8.2000 eine Verfügung, mit welcher wegen vollstreckbarer Steueransprüche gegen die S. & P. GmbH (fortan: Schuldnerin) von insgesamt 68.625,51 DM gegenwärtige und künftige Guthaben der Schuldnerin bei der C. AG, Zweigstelle H., gepfändet und eingezogen wurden. Die Verfügung wurde der C. am nächsten Tage zugestellt.

Am 20.10.2000 setzte das FA die Pfändungsverfügung unter doppelter Bedingung und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus. Die Aussetzung sollte nur in Kraft treten, wenn ein Betrag von 45.000 DM überwiesen wurde. Sie sollte außer Kraft treten, sobald ein Dritter Anspruch auf die gepfändete Forderung erhob. Der genannte Betrag wurde unter dem Datum des 20.10.2000 zu Lasten des gepfändeten Kontos von der Schuldnerin an die Finanzkasse überwiesen.

Am 8.11.2000 widerrief das FA die Aussetzung seiner Pfändungsverfügung. Am 15.11.2000 setzte es die Pfändungsverfügung abermals auf einen Monat mit den bisherigen Nebenbestimmungen aus, wobei als aufschiebende Bedingung diesmal indes die sofortige Überweisung von 35.000 DM bezeichnet wurde. Die Schuldnerin überwies der Finanzkasse diesen Betrag von dem gepfändeten Konto mit Datum vom selben Tage.

Auf Antrag der AOK in G., der bei dem Insolvenzgericht am 30.11.2000 einging, wurde am 15.1.2001 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Mit der Klage verlangt er die Rückgewähr der überwiesenen Beträge von 45.000 DM und 35.000 DM zur Masse.

Das LG hat den Beklagten zur Rückgewähr von 35.000 DM nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen die Teilabweisung der Klage hatte Erfolg. Die Anschlussberufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Überweisungen der Gemein-schuldnerin v. 20.10. und 15.11.2000 als inkongruente Deckungen gewertet, da sie unter dem Druck der ausgebrachten bzw. wieder in Vollzug gesetzten Pfändung erfolgt seien. Die Überweisungen seien unmittelbar gläubigerbenachteiligend gewesen, da sie das Aktivvermögen der Schuldnerin sogleich entsprechend verringerten. Die angefochtenen Rechtshandlungen seien, auch wenn man auf die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Beklagten nebst Widerruf der Aussetzung abstelle, innerhalb der Anfechtungszeiträume des § 131 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO vorgenommen worden. Gem. § 140 Abs. 1 InsO gelte eine mehraktige Rechtshandlung bei Eintritt ihrer rechtlichen Wirkung als vorgenommen. Das sei grds. der

Fundstellen

WM 2003, 896-898
ZIP 2003, 808-810
ZInsO 2003, 372-373

Zeitpunkt des letzten Teilaktes. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Beklagten einerseits und das Entstehen der hiervon ergriffenen Forderungen der Gemeinschuldnerin gegen die Drittschuldnerin durch die Gutschriften auf dem zunächst debitorischen Konto andererseits hätten zeitlich weit auseinandergelegen. Ebenso wie die Vorausabtretung werde auch die Pfändung einer künftigen Forderung erst mit deren Entstehung wirksam. Aus § 140 Abs. 3 InsO ergebe sich entgegen der Meinung des LG nichts anderes.

II. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Überweisung der Schuldnerin v. 15.11.2000 grds. nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die vorausgegangene Überweisung v. 20.10.2000 nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar ist.

a) Nach der st. Rspr. des BGH ist eine während der „kritischen“ Zeit im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung als inkongruent anzusehen. Das die Einzelzwangsvollstreckung beherrschende Prioritätsprinzip wird durch das System der insolvenzrechtlichen Anfechtungsregeln eingeschränkt, wenn für die Gesamtheit der Gläubiger nicht mehr die Aussicht besteht, aus dem Vermögen des Schuldners volle Deckung zu erhalten.

Dann tritt die Befugnis des Gläubigers, sich mit Hilfe hoheitlicher Zwangsmittel eine rechtsbeständige Sicherung oder Befriedigung der eigenen fälligen Forderungen zu verschaffen, hinter den Schutz der Gläubigersamtheit zurück (BGHZ 136, 309, 311 ff.; BGH, Urt. v. 11.4.2002 – IX ZR 211/01, WM 2002, 1193, 1194 m.w.N.).

Der Forderungseinziehung kraft hoheitlicher Anordnung (§ 314 Abs. 1 AO) stehen anfechtungsrechtlich Verfügungen des Schuldners über ein gepfändetes Bankguthaben zugunsten des Pfändungsgläubigers gleich (vgl. BGH, Urt. v. 26.9.2002 – IX ZR 66/99, WM 2003, 59, 60).

b) Die angefochtenen Überweisungen der Schuldnerin an die Finanzkasse gingen zu Lasten ihres gepfändeten Bankguthabens; sie benachteiligten deshalb im Grundsatz die Insolvenzgläubiger (§ 129 InsO). Eine Ausnahme hätte nur dann vorgelegen, wenn der Beklagte aufgrund seines Pfändungspfandrechts (§ 804 Abs. 1 und 2 ZPO) zur abgesonderten Befriedigung (§ 50 Abs. 1 InsO) aus dem überwiesenen Guthaben bei der Drittschuldnerin berechtigt gewesen wäre (vgl. BGH, Urt. v. 11.7.1991 – IX ZR 230/90, WM 1991, 1570, 1574; v. 21.3.2000 – IX ZR 138/99, WM 2000, 1071, 1072 m.w.N.).

Der Beklagte hat jedoch durch seine Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Schuldnerin kein insolvenzbeständiges Absonderungsrecht erlangt.

2. Die auch gegen die anfechtungsrechtlich selbstständige (vgl. BGH, Urt. v. 21.3.2000 – IX ZR 138/99, a.a.O.) Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Beklagten v. 22.8.2000 gerichtete Anfechtung des Klägers greift nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO durch. Die hierdurch erlangte Sicherung ist inkongruent (s.o. 1.a). Der Beklagte kann sie nach § 143 InsO der Anfechtung der Überweisungen nicht entgegenhalten.

a) Die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit der Pfändung eines künftigen Bankguthabens hängt davon ab, ob sie bereits mit ihrer Bewirkung (§ 309 Abs. 2 Satz 1 AO; § 829 Abs. 3 ZPO) als vorgenommen gilt, wie der Beklagte annimmt, oder ob § 140 Abs. 1 InsO auf die Entstehung des Guthabens abstellt. Der BGH hat die anfechtungsrechtlich entscheidende Wirkung bei der Vorausabtretung, der Vorausverpfändung und der Pfändung einer künftigen Forderung nicht schon in der Verfügung, sondern erst in der Entstehung der Forderung gesehen (BGH, Urt. v. 24.10.1996 – IX ZR 284/95, ZIP 1996, 2080, 2082 – Vorausverpfändung; v. 30.1.1997 –

IX ZR 89/96, ZIP 1997, 513, 514 – Vorausabtretung; jew. zu § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO; BGHZ 135, 140, 148 – Pfändung künftiger Forderung, zu § 30 Nr. 2 KO).

Denn die anfechtungsrechtlich entscheidende Gläubigerbenachteiligung kann sich nur und erst dann äußern, wenn die Forderung entstanden ist, über die der Schuldner rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung vorausverfügt hat. Daran hat sich unter der Geltung von § 140 Abs. 1 InsO gegenüber der älteren Rechtslage nichts geändert.

Entsteht die im Voraus abgetretene, verpfändete oder gepfändete Forderung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so erwirbt der Gläubiger bzw. Pfandgläubiger zu Lasten der Masse nach § 91 Abs. 1 InsO kein Forderungs- und kein Absonderungsrecht mehr (vgl. BGH, Urt. v. 5.1.1955 – IV ZR 154/54, NJW 1955, 544 und BGHZ 135, 140, 145 zu § 15 KO; MünchKomm/Ganter, InsO, vor §§ 49–52 Rn. 23). Entsteht eine Forderung in anfechtbarer Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist die gläubigerbenachteiligende Wirkung einer Vorausverfügung nicht anfechtungsfest. Das gilt für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung nicht anders als für rechtsgeschäftliche Verfügungen.

b) Zu Recht und von der Revision nicht angegriffen hat das Berufungsgericht der Ansicht des LG widersprochen, dass auf die vorliegende Fallgestaltung § 140 Abs. 3 InsO anzuwenden sei. Schon die vom LG angeführte Entscheidung des RG (RGZ 135, 139, 141) hat zutreffend betont, dass die Pfändung einer künftigen Forderung „bedingungslos“ ist. § 140 Abs. 3 InsO betrifft nur Fälle rechtsgeschäftlicher Bedingungen. Die Entstehung der im Voraus gepfändeten Forderung ist keine Bedingung i.S.d. §§ 158 ff. BGB und insolvenzrechtlich nicht in gleicher Weise wie die in § 140 Abs. 3 InsO geregelten Fälle schutzwürdig.

c) Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht ausreichende Feststellungen dazu getroffen, wann die Pfändung des Beklagten in das zunächst debitorisch geführte Konto der Schuldnerin Guthaben ergriffen hat und damit i.S.d. § 140 Abs. 1 InsO vorgenommen worden ist.

Das Berufungsgericht ist dem als unstreitig gewerteten Vortrag des Klägers gefolgt, dass eine Gutschrift auf dem gepfändeten Konto v. 19.10.2000 für ein Guthaben gesorgt habe, welches den am 20.10.2000 überwiesenen Betrag von 45.000 DM überstieg. Zu der Überweisung v. 15.11.2000 hat es festgestellt, dass eine entsprechende Kontogutschrift nach dem 8.11.2000 und damit innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sei. Gegen diese Feststellungen sind Verfahrensrügen nicht erhoben worden.

3. Die Anfechtung der Überweisung v. 15.11.2000 und des nach dem 8.11.2000 entstandenen Pfändungspfandrechts des Beklagten hat daher bereits nach §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 143 InsO Erfolg.

Das ältere Pfändungspfandrecht und die Überweisung v. 20.10.2000 unterliegen der Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ohne Erfolg wendet sich die Revision deswegen mit Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Schuldnerin sei nach § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig gewesen. Diese Rügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet; von einer Begründung wird gem. § 564 ZPO insoweit abgesehen.

Ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts in der Auslegung und Anwendung von § 17 Abs. 2 InsO ist nicht ersichtlich. Die Berechtigung von Verbindlichkeiten der Schuldnerin hat der Beklagte nicht bestritten, so dass es im Anfechtungsprozess keiner näheren Prüfung bedurfte, ob sämtliche Verbindlichkeiten anzuerkennen sind (vgl. BGH, Urt. v. 17.5.2001 – IX ZR 188/98, WM 2001, 1225, 1226). Auf die Kenntnis des Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin kommt es bei dem Anfechtungstatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht an.